

logon aus fremdem Recht aufweisen können, als selbständige Bereicherung des Inhalts zu gelten hat, der stark an L. Sal. 2 ('de furtis porcorum' s. o.) gemahnt.

Der Paragraph 10 wurde als einziger unter allen Bestandtheilen des zweiten Theiles von den Hss. 1 und 2 mitten in die Reihe der Stücke des ersten Theiles gestellt (als § 5), sicherlich weil er einen ebenda noch unerwähnten Diebstahlsfall behandelte. Aber das 'iumentum' musste der 'equa' weichen, damit die Einheitlichkeit des allein von 'caballus' handelnden Abschnittes auch im Ausdruck nirgends gestört sei. Ebenso wich die dem 'iumentum' angepasste Glosse einer anderen, für 'equa' geeigneten¹. — Mehr beiläufig sei bemerkt, dass von den beiden Fassungen des § 39, 9, der in II und der in den übrigen vertretenen, jene als die ursprüngliche zu gelten haben wird².

1) Die eine (in 1) lautet 'marthi', was, wohl aus 'marchi' ver-
schrieben, mit 'Mähre' zusammenhängt. Die andere (in 2) ist schwer zu
deuten ('anciaca' = 'hangista'? Fem. zu Hengst, Kern § 191). Ueber die
Glosse zu 'iumentum' s. unten S. 295. 2) Dazu führt folgende Er-
wägung: nach L. Sal. 24 gilt die Tötung einer noch gebärfähigen Frau
600 sol. (§ 6), die des Kindes im Mutterleib 100 (§ 4); für den Fall aber:
's. q. fem. grav. trabaterit, si moritur' (§ 3) sind 700 sol. angesetzt, also die aus
jenen beiden Bussen gewonnene Summe. Nimmt man aber an, dass das
'trabater' nicht den Tod der Mutter zur Folge hat, so erhält man
durch Abzug der Tötungsbusse die für den Kindesmord geltende Zahl
von 100 Schillingen. Danach wäre 'trabater' = 'infantem in ventre
matris occidere' — was vielleicht auch die Glosse zu diesem Delikt er-
weist, da es ebenso wie ein 'trabater' ohne tödlichen Ausgang glossiert zu
sein scheint (cf. freilich v. Helten § 88) —, eine Bedeutung, die — wie ich
glaube, mit Recht — auch dem 'subater scrofam' von einer Seite
untergelegt wurde, mit welcher Auslegung auch die übrigen Erklärungen
(S. 291 Anm. 2) insofern übereinkommen, als sie auf die Gefähr-
dung der Jungen durchaus den Hauptton legen. D. h. unter 'tra-
bater' ist ebenso wenig wie unter 'subater' jedwedes Schlagen, auch
harmloserer Natur, zu verstehen, sondern speciell jenes, wodurch ein
noch ungeborenes Leben getötet und infolgedessen auch die Mutter
bedroht wird. Andererseits ist aber auch nicht die 'occisio feminae gra-
vidae' das Eigenthümliche dieses Falles — denn diese konnte auf vielerlei
Arten geschehen —, vielmehr bildet das 'partum excutere' oder
'extinguere', wie der Codex Euric. sagt, den Kernpunkt des Delikts,
für das die Lex Sal. den technischen Ausdruck 'trabater' zu verwenden
pfllegt. Dies Delikt tritt aber in der L. Vis. gerade an der Stelle, der
L. Sal. Titel 38, 9 ('S. q. iumentum trebatterit') entspricht, besonders
deutlich zu Tage. Wie der Wortlaut dieser Paragraphen (L. Vis. 8, 4, 5. 6)
lehrt, ist in ihnen wesentlich, ja ausschliesslich nur von 'partum iument-
i excutere' die Rede, nirgends wird die damit möglicherweise eintretende
Tötung des 'iumentum' gestreift. Der erste Abschnitt sieht sogar für das
'iumentum' keine Ersatzpflicht vor, nur ein jähriges Füllen soll für den
'partus excussus' gegeben werden; und die im zweiten Stück erwähnte
Pflicht, das 'animal, cui partus excutiatur' selber an sich zu nehmen, zeigt,